

zu TOP 8/

Bredstedt

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland

Vorlage (019/297/2018) Datum: 06.09.2018

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung der Freiwillige Feuerwehr Bredstedt

federführendes Amt:

öffentlich

AZ:

Ordnungsabteilung

Sachbearbeiter/in:

mitwirkende Ämter:

Mareike Grünberg

Finanzabteilung

BERATUNGSFOLGE

DATUM

Finanzausschuss der Stadt Bredstedt

14.11.2018

Stadtvertretung Bredstedt

06.12.2018

Begründung:

Das Kommunale Prüfungsamt Nord fordert wiederholt den Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung, auf deren Grundlage eine Gebühr für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr nach § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein erhoben werden kann.

Feuerwehreinsätze nach

- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- d) einer bestehenden Gefährdungshaftung,
- e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
- f) Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industrieanlagen

sind gebührenpflichtig (§ 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende Feuerwehrgebührensatzung. Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwillige Feuerwehr Bredstedt

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bredstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der zurzeit gültigen Fassung u wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bredstedt vom 06.12.2018 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Bredstedt erhebt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bredstedt, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht wurden, für den Geschädigten gebührenfrei. Gebührenfrei bleibt auch die Hilfeleistung im öffentlichen Interesse.
- (3) Soweit keine Gebührenfreiheit nach Absatz 2 besteht, erhebt die Stadt Bredstedt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen Gebühren. Einsätze im Falle
 - a. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 - e. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industrieanlagensind gebührenpflichtig (§ 29 Abs. 2 BrSchG).
- (4) Die Gebühren für Vollzugsmaßnahmen nach dem Landesverwaltungsgesetz Schl.-H. (LVwG) werden aufgrund der Bestimmungen der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung (VVKO) erhoben
- (5) Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Bredstedt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der „Gebührentarif“ nichts anderes bestimmt, zugrunde gelegt:
 - a) die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen;
 - b) die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz gelangen, nach Stundensätzen;
 - c) die tatsächlichen Kosten für die erforderlichen Verbrauchsmittel.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrgerätehaus) bis zur Rückkehr.
 - a) Für den Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen wird die Gebühr mindestens für eine volle Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des Stundensatzes festgesetzt. Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden bereitgestellt, wird der über 3 Stunden hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 50 % der in § 3 „Gebührentarif“ jeweils genannten Beträge berechnet. Bei Sicherheitswachen wird der Fahrzeugeinsatz mit mindestens 1 Stunde berechnet.
 - b) Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (4) Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte im „Gebührentarif“ nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

§ 3 Gebührentarif

- (1) **Gebühr für Personaleinsatz**
 - a) bei Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/r 15,00 €/Std.
 - b) bei anderen Einsätzen je Feuerwehrangehörige/r 25,00 €/Std.
- (2) **Gebühren für den Fahrzeugeinsatz**
(hierin sind die Kosten für die Betriebsmittel und die Benutzung der darin mitgeführten Geräte ohne Kosten nach Ziffer 1 enthalten)
 - a) Löschfahrzeug bis zu 7,5 t Gesamtgewicht 79,00 €/Std.
 - b) Löschfahrzeug über 7,5 t Gesamtgewicht 140,00 €/Std.
 - c) Anhänger 33,00 €/Std.
 - d) andere Fahrzeuge 30,00 €/Std.
 - e) Drehleiter Bredstedt 150,00 €/Std.

- (3) **Gebühren für Geräte und Schläuche**
- | | |
|---|--------------|
| a) für größere Geräte über 500,-- € Anschaffungspreis | 30,00 €/Std. |
| b) für kleinere Geräte unter 500,-- € Anschaffungspreis | 15,00 €/Std. |
| c) für Schläuche | 7,50 €/Std. |
| d) für Notstromaggregate und Tragkraftspritzen | 30,00 €/Std. |
- (4) **Weitere Gebühren:**
 Fehlalarm/Falschalarm durch Brandmeldeanlagen 150,00 €/Pauschale
 zzgl. Rechnungen Dritter, die ursächlich mit dem Einsatz verbunden sind.
- (5) **Nebenkosten**
 Die Kosten für den Einsatz verbrauchter Materialien (wie z. B. Sonderlöschmittel, Ölbindemittel o. a.), für die Schlauchreinigung, für fremde Fahrzeuge und Geräte sowie die Rechnungsbeträge Dritter, die ursächlich mit dem Einsatz verbunden sind, stellen Nebenkosten dar. Auf die Nebenkosten wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 15 v. H. berechnet.
- (6) **Gebührenverzicht**
 Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Auftraggeber oder die Person, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen wurde.
 - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat.
 - c) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
 - d) derjenige, wer durch unerlaubte Handlung die Inanspruchnahme der Feuerwehr verursacht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem Vorsatz haftet nur der Täter.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.

- (2) Die Stadt Bredstedt ist berechtigt, die gebührenpflichtige Leistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Nebenkosten abhängig zu machen.
- (3) Die Gebühren und Nebenkosten werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Festsetzung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Festsetzung der Gebühren nach der Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizeiverkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. anderer Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung ist öffentlich bekannt zu machen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bredstedt, den 06. Dezember 2018

Stadt Bredstedt
Der Bürgermeister

(Christian Schmidt)